

Satzung

der Historischen Königlich Bayerischen Bürgerwehr-Artillerie Wolkersdorf e.V.

vom 11. Juli 2020

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Historische Königlich Bayerische Bürgerwehr-Artillerie Wolkersdorf e.V.“ (abgekürzt: BAW) und hat seinen Sitz in 91126 Schwabach, Ortsteil Wolkersdorf, Regierungsbezirk Mittelfranken im Freistaat Bayern.

Der Verein ist rechtsfähig durch den Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Nürnberg. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das In- und Ausland.

§ 2 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des „Bund Bayerischer Schützen“ (BBS) innerhalb des „Bund Deutscher Sportschützen“ (BDS) und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

Der Verein ist Mitglied des „Arbeitskreis Nordbayerischer Böllerschützen“ (AKNB) und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein pflegt die Tradition der Bürgerwehrtillerie die aufgrund der Constitutionsurkunde König Maximilians I., Joseph von Bayern, vom 03. April 1807, zusammen mit dem Bürgerwehr-Infanterie-Bataillon Schwabach, der Bürgermilitär-Cavallerie-Escadron Schwabach und der Bürgerwehr-Schützen-Compagnie Schwabach aus bereits vorhandenen Bürgermilitärformationen der Markgrafenzeit entstanden war.

Der Verein trägt zur Pflege des heimatverbundenen Brauchtums und zur Erinnerung an die Geschichte des Bayerischen Staates bei. Das öffentliche Auftreten der BAW soll an den Gemeinschaftssinn erinnern, den frühere Bürgergenerationen durch Ihren Dienst in den Bürgerwehren zum inneren Schutz durch Feuerbekämpfung, Verrichtung sozialer Dienste und Teilnahme an Festen ihrer Heimat bewiesen haben.

Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Bürgerwehren, -garden, Landwehren, Schützenkompanien und gleich zu achtenden Vereinigungen des In- und Auslandes. Besonders obliegt ihm die Zusammenarbeit mit dem heimatpflegerischen Resort der Stadt Schwabach und den entsprechend zuständigen Gremien seiner engeren Heimat. Hierzu gehört die Teilnahme an Veranstaltungen und deren Verschönerung.

Die Mitglieder tragen bei Veranstaltungen historische Uniformen und nach geltendem oder überliefertem Brauch historische Waffen im Rahmen des gesetzlich zulässigen.

Der Verein fördert und pflegt den Schießsport besonders mit historischen Waffen, nach den Regeln und Sportordnungen des Verbandes gemäß § 2 dieser Satzung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist wie folgt gegliedert:

Aktive Mitglieder
Fördermitglieder.
Ehrenmitglieder. Diese werden durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit ernannt.

Mitgliedschaft kann durch schriftliches oder mündliches Ersuchen beim Vorstand erworben werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Aktives Mitglied des Vereins können nur Personen werden, die unbescholten sind. Personen, die extremen radikalen politischen Vereinigungen, welche die Rechtsstaatlichkeit bekämpfen, angehören, oder mit solchen erkennbar sympathisieren, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Ferner sind die gesetzlichen Vorschriften des aktuell geltenden Waffenrechts zu beachten bzw. entscheidend.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

Auf Verlangen des Vorstandes ist ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand in gemeinsamer Sitzung. Eine zurückgewiesene Person hat keinen Anspruch auf die Bekanntgabe der Zurückweisungsgründe.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Vereinsjahres erfolgen. Er muß mindestens 4 Wochen vor Ende des Vereinsjahres schriftlich an den Vorstand erfolgen. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Werden nachträglich Gründe bekannt, die eine Aufnahme nicht gerechtfertigt hätten, und beim Aufnahmeantrag verschwiegen wurden, oder treten nachträglich Gründe ein, die einer Aufnahme zu widersprechen, ist das Mitglied auszuschließen, sofern die Gründe nicht zwischenzeitlich ausgeräumt sind.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinsatzung schuldig macht oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Grob fahrlässige, vorsätzliche oder wiederholte fahrlässige Verstöße gegen die Sicherheitsbestimmungen beim Umgang mit Waffen, Ladungspulver, Munition und Gerät rechtfertigen außerdem einen Ausschluß.

Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Die Mitgliedschaft erlischt dann zum Jahresende, sofern alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt sind. Dies gilt insbesondere für die vorherige Rückgabe allen Vereinseigentums in vollständigem und einwandfreiem Zustand.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.

Das Ausscheiden bzw. der Ausschluß eines Mitgliedes ist ggf. den entsprechenden Verbänden und /oder Behörden anzuzeigen. Anzeigepflicht kann u.a. im Waffenrecht oder Satzung bzw. Ordnungen der Verbände (siehe §2) begründet sein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Satzung und die jeweiligen Ordnungen des Vereins zu beachten.

Das Tragen der Uniform der BAW ist nur aktiven Mitgliedern und besonderen Ehrenmitgliedern gestattet.

Die aktiven Mitglieder können Uniform und Ausrüstung entsprechend spezieller Weisung selbst beschaffen und unterhalten, wenn der Verein nicht vereinseigene Gegenstände leihweise zur Verfügung stellt. Vereinseigenes Inventar muß pfleglich behandelt werden. Verlust und Beschädigung sind vom Mitglied zu ersetzen.

Wahl- und stimmberechtigt (aktives Wahlrecht) sowie wählbar (passives Wahlrecht) sind nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder, haben aktives Stimm- und Wahlrecht. Passives Wahlrecht haben nur aktive Mitglieder. Über Satzungsänderungen können nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließen.

§ 7 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der in der Beitragsordnung festgelegten Gebühren und des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Vorstand kann in Einzelfällen Ausnahmen beschließen. Über Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

der Vorstand im Sinn des § 26 BGB
der Vereinsausschuß
die Mitgliederversammlung.

Der Gesamtvorstand – auch erweiterter Vorstand genannt - im Sinne dieser Satzung besteht aus Vorstand zuzüglich Kassierer, Schriftführer, der Schießleiter und deren Stellvertreter.

§ 9 Vorstand im Sinn des § 26 BGB

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem 3. Vorsitzenden.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. und / oder 3. Vorsitzende den Verein nur vertreten darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Dem Vorstand obliegt die Einberufung und Leitung von Sitzungen und Versammlungen und die selbständige Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, daß für Rechtsgeschäfte, die den Verein mit einem Geschäftswert von über 250,00 Euro zuzüglich MwSt belasten, die vorherige Zustimmung des Gesamtvorstands erforderlich ist. Grundstücksgeschäfte einschließlich Grundstücksbelastungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Vereinsausschuß

Der Vereinsausschuß besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten

Vorstandsmitgliedern gemäß § 8 der Satzung
dem Schriftführer und einem Stellvertreter
dem Kassierer und einem Stellvertreter
der Schießleiter und ein Stellvertreter.

Weitere Personen werden vom Gesamtvorstand benannt und haben beratende Funktion ohne Stimmrecht

die Leiter der bestehenden Abteilungen
der Waffenwart
der Zeugwart.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuß obliegt die Ordnung der inneren Angelegenheiten des Vereins; er beschließt in den ihm durch die Satzung übertragenen Aufgaben. Die Mitgliederversammlung kann ihm weitere Aufgaben zuweisen. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsausschusses werden gemeinsam mit den Vorstandsmitgliedern durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vereinsausschuß tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Über die Sitzungen des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Sofern entsprechende Sachkunde (siehe geltendes Waffenrecht u. Ä.) Voraussetzung für eine Tätigkeit ist, ist diese Sachkunde zu belegen.

Waffenrechtliche Erlaubnisse sind nur durch Beschluß des Gesamtvorstandes zu erteilen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn dies von 1/5 der aktiven Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat ferner stattzufinden, wenn der Vorstand dies für notwendig hält oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muß mindestens einen Monat vor dem Versammlungstermin mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Mitglieder erfolgen.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt vor allem – in geheimer Abstimmung oder auf Mehrheitsbeschluss per Akklamation –

- die Entlastung der einzelnen gewählten Vorstands- und der Vereinsausschußmitglieder
- die Wahl der einzelnen Vorstands- und der zu wählenden Vereinsausschußmitglieder
- die Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- die Beschlußfassung über die Beiträge
- die Beratung und Beschlußfassung über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt
die Regelung dringender, nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung
aufschiebbarer Angelegenheiten
die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuß, der die Kassenprüfung übernimmt und darüber der Mitgliederversammlung Bericht erstattet. Diese Personen dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Alle Mitglieder – Aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder - die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind Wahl- und stimmberechtigt und können in diesen Prüfungsausschuß gewählt werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Wahlen und Beschlüssen mit der einfachen Stimmenmehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

Eine Beschlußfassung über Satzungsänderungen benötigt eine 2/3 Stimmenmehrheit.

Der § 3 der Satzung - Zweck des Vereins – kann in seinem Prinzip von der Mitgliederversammlung nicht geändert werden.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Über Änderungen des Vorstands, der Satzung und weiterer Eintragungen im Vereinsregister, ist entsprechende Meldung an das Vereinsregister (§1) vom Schriftführer und Vorstand durchzuführen.

§ 12 Abteilungen

Im Verein können mit Genehmigung des Gesamtvorstandes Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Gesamtvorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Über die Auflösung von Abteilungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr und Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein nach Maßgabe entsprechender Beschlüsse der Mitgliederversammlung entsprechende Geschäftsordnungen geben. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen.

§ 15 Gesetzliche Bestimmungen

In Ergänzung dieser Satzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Kommt eine Beschlußfähigkeit nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Entscheiden sich mindestens 7 Mitglieder den Verein weiterzuführen, dann müssen sie alle möglicherweise bestehenden Verpflichtungen übernehmen. Dann wird der Verein nicht aufgelöst.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die weitergehende Erforschung der Geschichte Schwabachs und deren Traditionen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt und dem zuständigen Vereinsregister (§1) anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Wolkersdorf, 11. Juli 2020

1. Vorstand

Schriftführerin